

Mitteilung über einen Eigentumswechsel

An die
Stadt Monheim am Rhein
Abteilung Steuern und Gebühren
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Grundstück

Straße Hausnummer	Aktenzeichen des Finanzamtes	Kassenzeichen
---------------------	------------------------------	---------------

Hiermit teile ich (die Veräußerin/der Veräußerer) mit, dass das oben genannte Grundstück verkauft wurde (keine Teilung, sondern Verkauf des gesamten Objektes).

Der wirtschaftliche Eigentumsübergang laut notariellem Kaufvertrag erfolgt/-e am _____.
Die entsprechenden Seiten des Kaufvertrages sind beigefügt.

Hieraus sollen

- **die Vertragsparteien,**
- **die Lage des veräußerten Grundbesitzes**
- **und der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentumsüberganges**
(Vereinbarung über den Termin des Lastenüberganges)

ersichtlich sein.

veräußert durch:

Vorname Name		
Straße Hausnummer		Postleitzahl Ort
Telefon	Fax	E-Mail

erworben von:

Vorname Name	
Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort

Sowohl mir als Veräußerin/Veräußerer als auch dem/der Erwerber/-in ist bekannt, dass die Gebührenpflicht (wie etwa bei Straßenreinigungs-, Niederschlagswasser-, Abfallgebühren) nach den einschlägigen Satzungen mit dem 1. des auf den Monat des wirtschaftlichen Eigentumsübergangs folgenden Monats von dem/der Veräußerin/Veräußerer auf den/die Erwerber/-in übergeht, sowie die Steuerpflicht hinsichtlich der Grundsteuer nach §§ 9, 10, 17 des Grundsteuergesetzes i. V. m. § 21 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes noch für das gesamte Kalenderjahr der Veräußerung bei der/dem Veräußerin/Veräußerer liegt und erst mit dem 1. des Folgejahres auf den/die Erwerber/-in übergeht.

Hiermit erklären wir uns gemeinsam mit folgender Aufteilung einverstanden:

- Gebühren **und** Grundsteuer sollen zum 1. des auf den wirtschaftlichen Eigentumsübergang folgenden **Kalendermonats** von der/dem Veräußerin/Veräußerer auf den/die Erwerber/-in übergehen.
- Gebühren **und** Grundsteuer sollen zum 1. des auf den wirtschaftlichen Eigentumsübergang folgenden **Kalenderjahres** von der/dem Veräußerin/Veräußerer auf den/die Erwerber/-in übergehen.
- Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (siehe oben) sollen die Gebühren zum 1. des auf den wirtschaftlichen Eigentumsübergang folgenden **Kalendermonats**, die Grundsteuer jedoch zum 1. des auf die Veräußerung folgenden **Kalenderjahres** übergehen.

Ort Datum Unterschrift der veräußernden Personen	Ort Datum Unterschrift der erwerbenden Personen